



Anlage 3 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck

**Gebührentarif
für das Freibad und das Hallenbad der Gemeinde Havixbeck**

**§ 1
Höhe der Gebühren**

A. Freibad der Gemeinde Havixbeck, Kardinal-von-Hartmann-Str. 12, 48329 Havixbeck

- | | |
|---|------------------|
| 1. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt | |
| a) Erwachsene | 4,00 € 5,50 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,50 € 3,00 € |
| c) Erwachsene – Spätschwimmer
(Einlass max. 1 Stunde vor Schließung des Bades) | 2,50 € 4,00 € |
| 2. Zehnerkarten | |
| a) Erwachsene | 32,00 € 40,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 12,00 € 20,00 € |
| c) Erwachsene – Spätschwimmer
(Einlass max. 1 Stunde vor Schließung des Bades) | 20,00 € 28,00 € |
| 3. Saisonkarten | |
| a) Erwachsene | 60,00 € 75,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 23,00 € 37,50 € |
| c) Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur
Vollendung des 18. Lebensjahres | 95,00 € 130,00 € |
| 4. Ferienticket (Sommerferien NRW) | |
| a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 15,00 € 25,00 € |

B. Hallenbad der Gemeinde Havixbeck, Dirkes Allee 11, 48329 Havixbeck

- | | |
|---|------------------|
| 1. Einzelkarten zum einmaligen Eintritt | |
| a) Erwachsene | 4,00 € 5,50 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,50 € 3,00 € |
| 2. Zehnerkarten | |
| a) Erwachsene | 32,00 € 40,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 12,00 € 20,00 € |
| 3. Saisonkarten | |
| a) Erwachsene | 60,00 € 75,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 23,00 € 37,50 € |
| c) Familien mit Kindern und Jugendlichen bis zur
Vollendung des 18. Lebensjahres | 95,00 € 130,00 € |

C. Ergänzende Bestimmungen

Den Kindern und Jugendlichen sind gleichgestellt:

~~Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende, Auszubildende, Schülerinnen, Schüler und studierende Personen Studenten~~ bis zu einem Alter von 25 Jahren, Menschen, die ein FSJ oder einen Bundesfreiwilligendienst ableisten, ~~Schwerbehinderte~~ Menschen mit Behinderung mit mind. 50 %

Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (~~Hartz IV~~), Sozialgesetzbuch XII und Asylbewerberleistungsgesetz sowie Mitglieder der DLRG OG Havixbeck erhalten auf Saisonkarten- und Jahreskarten zu A. 3. a) und 3. b), zu B. 3. a) und 3. b) ~~und zu C. 1. a) und 1. b)~~ eine Ermäßigung von 50%. Aktive Mitglieder der DLRG OG Havixbeck, die regelmäßig Wachdienst zur Unterstützung im Freibad leisten, erhalten die Saisonkarte für das Freibad kostenlos. ~~Das gilt ausdrücklich auch für die Mitglieder, die gelegentlich Wachdienst leisten, zumal der Wachdienst von der Gemeinde Havixbeck der DLRG entschädigt wird.~~

~~Eine Ermäßigung auf Familiensaisonkarten wird nur gewährt, wenn sämtliche Familienmitglieder auch Mitglied der DLRG sind.~~

Kinder von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (~~Hartz IV~~), Sozialgesetzbuch XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag im Zentrum für Arbeit der Gemeinde Havixbeck unentgeltlich Saisonkarten, sofern sie ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Havixbeck haben.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Havixbeck und Hohenholte erhalten die Saisonkarten für das Freibad und das Hallenbad gebührenfrei. Auf die Familiensaisonkarte erhalten aktive Mitglieder eine Ermäßigung im Wert der Erwachsenen-Saisonkarte.

Mitglieder des Fördervereins Freibad Havixbeck e.V. erhalten einen Nachlass in Höhe des jeweiligen Mindestbeitrages auf die Einzel- bzw. Familiensaisonkarte für das Freibad (ausgenommen sind die Beiträge von Unternehmen und Vereinen).

Die Berechtigung zur Ermäßigung ist nachzuweisen (Ausweis, Familienstammbuch o.ä.).

§ 2

Gültigkeit der Eintrittskarten

~~(1)~~ Alle Eintrittskarten und sonstige Karten gelten für den Tag, an dem sie gelöst wurden. Zehnerkartenabschnitte gelten jeweils für den Tag der Entwertung. Saisonkarten gelten für die jeweilige Badesaison. ~~Jahreskarten gelten für jeweils 1 Jahr, gerechnet vom Tag der Ausgabe an.~~

Für das Freibad gelten die Eintrittskarten während der gesamten Tagesöffnungszeit. Für das Hallenbad gelten die Eintrittskarten unter Berücksichtigung des Badeplanes täglich für 105 Minuten.

(2) ~~Saisonkarten und Jahreskarten~~ sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig mit Lichtbild. Sie werden ~~ausschließlich in der durch die Gemeindeverwaltung Havixbeck, Bürgerbüro, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, während der allgemeinen Öffnungszeit~~ ausgegeben. ~~Mit Ablauf der jeweiligen Badesaison werden die Saisonkarten ungültig.~~

(3) Einzel- und Zehnerkarten werden an der jeweiligen Bäderkasse ausgegeben. Zehnerkartenabschnitte, die in der laufenden Saison nicht entwertet wurden, haben auch in den zwei folgenden Jahren noch Gültigkeit. Sie gelten als Eintrittskarte für das Frei- und Hallenbad.

Zur Prüfung der berechtigten Benutzung von Saisonkarten oder der Gebührenpflicht kann die Vorlage eines Ausweises verlangt werden.

(4) Bei Missbrauch werden die Eintrittskarten ohne Entschädigung eingezogen.

§ 3

Gebührenbefreiung

Von der Gebührenpflicht sind werktags (außer samstags) Schulklassen aus Schulen der Gemeinde Havixbeck sowie zwei Aufsichtspersonen in Ausführung des Unterrichtsplanes und Gruppen des Stiftes Tilbeck befreit. Von der Gebührenpflicht sind ebenfalls Kleinkinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie *Menschen mit Behinderung* ~~behinderte Menschen~~, die auf Grund ihrer Behinderung offensichtlich nicht in der Lage sind, die Badeeinrichtung zu benutzen, befreit.

Für TeilnehmerInnen von Kursangeboten und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen festgelegt werden.

§ 4 Rückzahlungen

- (1) Bei Verlust oder Nichtbenutzung einer Eintrittskarte oder sonstigen Karte wird die Gebühr nicht erstattet.
- (2) Personen, die des Bades verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Ein Erstattungsanspruch entsteht nicht, wenn das Bad vorzeitig geschlossen wird (§ 4 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck).

Die Kosten für den Erwerb einer Saisonkarte sind auf Antrag der Käuferin/des Käufers zu erstatten, bei:

- a) Öffnung des Bades für das öffentliche Schwimmen an insgesamt weniger als 15 Tagen in der gesamten Saison -> 50 % Erstattung des ursprünglich gezahlten Kaufpreises
- Ausdrücklich ausgeschlossen wird die individuelle Nutzungsmöglichkeit des Bades durch die Kundin/des Kunden; es kommt ausschließlich auf die tatsächliche Öffnung des Bades für das öffentliche Schwimmen an. Weitere Erstattungsansprüche bestehen nicht.

Der Antrag auf Rückerstattung der Kosten für eine Saisonkarte kann frühestens nach der Beendigung der jeweiligen Freibad- oder Hallenbadsaison gestellt werden. Er ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der entsprechenden Freibad- oder Hallenbadsaison zu stellen. Kosten für Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, werden nicht erstattet.

- (4) Störungen im Badebetrieb oder die Inanspruchnahme von Teilen des Bades für sportliche Veranstaltungen begründen keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittspreises.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck und tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ~~mit Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck zum 23.04.2026 in Kraft.~~

Gleichzeitig tritt der Gebührentarif als Anlage 3 der Satzung für die Bäder der Gemeinde Havixbeck vom 09.01.2023 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Havixbeck 23.04.2026